

W A S S E R -

R E G L E M E N T

D E R G E M E I N D E

B U U S B L

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

§01 Zweck und Geltungsbereich

§02 Grundlagen

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§03 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

§04 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

§05 Oeffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

§06 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

§07 Haftung

§08 Anschlusspflicht, Grundsatz

C. WASSERANSCHLUESSE FUER PRIVATE GRUNDSTUECKE

§09 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

§10 Bewilligung, Grundsatz

§11 Bewilligungen

§12 Kontrollen

§13 Ausführungspläne

§14 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler

§15 Technische Vorschriften

§16 Art und Standort der Wasserzähler

§17 Hausinstallationen

§18 Haftung

§19 Kosten

D. WASSERABGABE

§20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

§21 Einschränkung der Wasserabgabe

§22 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

§23 Unberechtigter Wasserbezug

§24 Stillegung

§25 Kündigung des Wasserbezuges

E. LOESCHWESEN

§26 Hydrantenanlage

F. FINANZIERUNG

§27 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

§28 Vorschussleistungen

§29 Beiträge

§30 Angeschlossene Liegenschaften

§31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

§32 Beitragspflicht

§33 Zahlungsmodus

§34 Jährliche Gebühren

§35 Gebührenpflicht

§36 Grundpfandrecht

§37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

§38 Sonderbeiträge und Gebühren

§39 Rückerstattung von geleisteten Meliorationsbeiträgen

§40 Zahlungsmodus

§41 Tarifordnung

G. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

§42 Beseitigung, Ersatzvornahme

§43 Strafbestimmungen

RECHTSMITTEL

§44 Verfügungen im allgemeinen

§45 Beitragsverfügungen

§46 Bussen

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§47 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

§48 Uebergangsbestimmungen

T A R I F O R D N U N G

(Anhang 1)

§01 Jährliche Gebühren

§02 Einmalige Beiträge

§03 Sonderleistungen

§04 Vorteilsbeiträge

§05 Beiträge der Einwohnergemeinde

§06 Verzugszins

§07 Abzüge

§08 Rückerstattung von geleisteten Meliorationsbeiträgen

Technische Wegleitung, Richtlinien, Leitsätze für die
Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasser-
versorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten

(Anhang 2)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Buus erlässt, gestützt auf §3, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) folgendes

Wasserreglement

A. ALLGEMEINES

§01 Zweck und Geltungsbereich

1) Dieses Reglement regelt Bau und Finanzierung sowie Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und Privaten.

2) Das durch die seinerzeitige Wasserversorgungsgenossenschaft Buus und Umgebung (einer Meliorationsgenossenschaft) gemäss den Ausführungsplänen Nr. 2463/2B und Nr. 2463/2E des Ingenieurbüros Blattner, Sissach, vom Juli 1967 bzw. vom August 1977 in zwei Bauetappen (Bauetappe I: 1964-1966; Bauetappe II: 1971-1976) erstellte Wasserwerk in den Gemeinden Buus, Hemmiken, Ormalingen, Wintersingen und Hellikon AG wurde nach Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft (RRB Nr. 609 vom 20. Februar 1979 und ELD Nr. 442 vom 28. Mai 1979) unentgeltlich durch die Einwohnergemeinde Buus in Eigentum, Betrieb und Unterhalt übernommen und untersteht ebenfalls diesem Wasserreglement.

§02 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§03 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

- 1) Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
- 2) Im GWP ist die Versorgung aller an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.
- 3) Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss §3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§04 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

- 1) Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentlichem Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.
- 2) Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- 3) Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 4) Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
- 5) Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungswege nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
- 6) Ueber Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§05 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- 2) Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten Ihrer Grundstücke zu gestatten.
- 3) Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§06 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§07 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§08 Anschlusspflicht, Grundsatz

- 1) Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.
- 2) Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C. WASSERANSCHLUESSE FUER PRIVATE GRUNDSTUECKE§09 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

- 1) Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2) Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- 3) Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber vor dem Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.
- 4) Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§10 Bewilligung, Grundsatz

- 1) Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
- 2) Jeder Wasserbezug für Schwimmbassins, private Brunnen, Weiher und dergleichen sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
- 3) Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§11 Bewilligung

- 1) Gesuche für die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- 2) Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird unter Vorbehalt von Abs.3 durch den Gemeinderat erteilt.
- 3) Für alle Bauvorhaben (Neuanschlüsse, Erweiterungen und dgl.) an den Wasserwerksanlagen gem. § 01 Abs. 2 ist vorgängig die Zustimmung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (Meliorationsamt) einzuholen. Diese legt zudem die damit verbundenen meliorationsrechtlichen und -technischen Auflagen und Bedingungen sowie für neue Leitungen zu Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb Baugebiet die Eigentums-, Betriebs- und Unterhaltszuordnung gemäss den diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüssen fest.
- 4) Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
- 5) Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
- 6) Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist, oder nicht eine Fristverlängerung eingeholt wurde.
- 7) Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde.

§12 Kontrollen

- 1) Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Ueber die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- 2) Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.
- 3) Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§13 Ausführungspläne

- 1) Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- 2) Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§14 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler

- 1) Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.
- 2) Jede Hausanschlussleitung umfasst:
Anlageteile der Gemeinde:
 - Zuleitung bis zum Wasserzähler mit Erdleiter.
 - Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
 - Wasserzähler.Anlageteile des Privaten:
 - Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler.
 - Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
- 3) Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§15 Technische Vorschriften

- 1) Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.
- 2) Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, technische Vorschriften und Richtlinien gemäss den Weisungen des Kantons, für verbindlich zu erklären. (Anhang 2)

§16 Art und Standort der Wasserzähler

- 1) Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
- 2) Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.
- 3) Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§17 Hausinstallationen

- 1) Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.
- 2) Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.
- 3) Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§19 Kosten

- 1) Die Kosten für die Neuerstellung, Reparaturen und Erneuerungen von Anschlüssen ab Hauptleitung werden wie folgt berechnet:
 - a) Dorfnetz
Das Werk erstellt, repariert und erneuert solche Anschlussleitungen bis zu einer Länge von 50m ab Hauptleitung inkl. Abstellhahn, mit Wasserzähler, auf eigene Kosten.
Die Grabarbeiten auf öffentlichem Areal gehen zu Lasten des Werkes. Die Grabarbeiten auf Privatbesitz und die Mehrlänge inkl. Grabarbeiten hat jedoch der Bezüger selbst zu übernehmen.
 - b) Anschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes gehen voll zu Lasten des Anschliessenden. Ausgenommen sind subventionsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe innerhalb des Gemeindebannes Buus. Hier erstellt das Werk die erforderliche Zuleitung auf eigene Kosten. Es ist hingegen Subventionsnehmerin für den betreffenden Werkanschluss.
 - c) Der Unterhalt der vom Werk erstellten Anschlussleitungen sowie derjenigen zu Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Baugebietes geht zu Lasten des Werkes. Der Unterhalt der vom Wasserbezüger erstellten Anschlussleitung geht zu dessen Lasten.

D. WASSERABGABE

§20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- 2) Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 3) Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.
- 4) Die Wasserabgabe an die öffentlichen Versorgungen der Gemeinde Maisprach und Hemmiken sowie an die Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb Baugebiet in den Gemeinden Hellikon und Wegenstetten ist durch bestehende Verträge sowie durch Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Aargau (BL:RRB Nr. 3175 vom 8. November 1966 bzw. RRB Nr. 2141 vom 19. Oktober 1982; AG: RRB Nr. 35 vom 3. Januar 1983) geregelt.

§21 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Wasserknappheit
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Arbeiten am Leitungsnetz
- 2) Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- 3) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerern rechtzeitig bekanntgegeben.

§22 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

- 1) Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke ab Hydrant, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.
- 2) Der Bezug ist in der Regel mittels Wasserzähler zu erfassen.

§23 Unberechtigter Wasserbezug

- 1) Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.
- 2) Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§24 Stillegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§25 Kündigung des Wasserbezuges

- 1) Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 2) Für den Rücktritt vom Wasserbezug wird keine Entschädigung bezahlt.

E. LOESCHWESEN**§26 Hydrantenanlage**

- 1) Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2) Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 3) Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.
- 4) Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F. FINANZIERUNG**§27 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit**

- 1) Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- 2) Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Anschlussbeiträge der Grundeigentümer/Liegenschaftseigentümer
 - Benützungsgebühren der Bezüger
 - Beiträge der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV
 - Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und Sonderleistungen
- 3) Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§28 Vorschussleistungen

- 1) Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- 2) Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
- 3) Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
- 4) Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§29 Beiträge

- 1) Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes.
- 2) Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

§30 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

- 1) Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.
- 2) Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisonsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss §31 Absatz 1 dieses Reglementes.
- 3) Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- für Neubauten jeder Art, 20 Tage nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung;
- für Veränderungen bei Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderung gemäss §31 dieses Reglementes.

§33 Zahlungsmodus

- 1) Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungsfrist nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet. Verzugszinshöhe wird in der Tarifordnung geregelt.
- 3) Bei Bezahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird ein Skonto gewährt. Die Höhe des Skonto wird in der Tarifordnung geregelt.
- 4) In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.
- 2) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus der Zählermiete, der Grund- und einer Wasserbezugsgebühr.

§35 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§36 Grundpfandrecht

- 1) Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:
- a) - für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat,
 - b) - für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

§37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwasser, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§38 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§39 Rückerstattung von geleisteten Meliorationsbeiträgen

Meliorationsbeiträge sind gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und Kantons zurückzuzahlen.

§40 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§41 Tarifordnung (Anhang 1)

- 1) Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge der jährlichen Gebühren, der Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.
- 2) Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.
- 3) Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

§42 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§43 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen der Gemeindeordnung bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H. RECHTSMITTEL

§44 Verfügungen im allgemeinen.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§45 Beitragsverfügungen

- 1) Verfügungen des Gemeinderates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).
- 2) Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).
- 3) In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§46 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des Bezirksgerichtes Sisach Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§47 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

- 1) Das Wasserreglement vom 27. Mai 1967 wird aufgehoben.
- 2) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den 01. Januar 1991 in Kraft.

§48 Uebergangsbestimmung

- 1) Die Rechnungstellung 1991 für das verflossene Jahr erfolgt erstmalig nach neuem Reglement und Tarifordnung.
- 2) Massgebend für die Berechnung von Anschlussgebühren ist das Schätzungsdatum der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Brodbeck

B. Sägesser

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr..... vom
..... genehmigt.

Anhang 1

EINWOHNERGEMEINDE 4463 BUUST A R I F O R D N U N Gzum Wasserreglement
(gem.§41)§ 1 Jährliche Gebühren1. Pro Wasserzähler für den Anschluss Nieder- und Hochzone

1.1 Grundgebühr	Fr. 30.-- pro Jahr (auch wenn kein Wasserbezug erfolgt ist).
1.2 Wasserzins	Fr. -.50 pro m ³
1.3 Wasserzählermiete	Fr. 20.-- pro Zähler

§ 2 Einmalige Beiträge

2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten 2% des Brandversicherungswertes

2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten 2% des Brandversicherungswertes

Der beitragsfreie Betrag bei Umbauten (Mehrwert zwischen neuem und bisherigem indexierten Brandversicherungswert) beträgt Fr. 5000.--.

2.3 Bauwasser pauschal Fr. 100.-- pro Einfamilienhaus
Fr. 200.-- pro Mehrfamilienhaus, Industrie- und Gewerbebauten

2.4 Bewilligungsgebühr für Anschluss Fr. 100.-- pro Anschluss mit einem Anschluss
Fr. 50.-- jeder weitere Anschluss

2.5 Schwimmbäder

Schwimmbäder und dergleichen mit einem Inhalt bis 50m³ dürfen nur über den Hauptanschluss eines bestehenden Gebäudes angeschlossen oder mit Wasser versorgt werden. Für einen solchen Anschluss oder Wasserbezug ist eine einmalige Gebühr von Fr. 8.-- pro m³ zu entrichten. Becken unter 2m³ Rauminhalt gelten nicht als Schwimmbassin. Für Schwimmbäder über 50m³ Rauminhalt wird keine Bewilligung erteilt.

§ 3 Sonderleistungen int. Anmerkung

3.1 Industriebedarf	gem.spez.Vertrag	siehe § 20 Abs.3 WR
3.2 Spitzenbezug	gem.spez.Vertrag	siehe § 20 Abs.3 WR

§ 4 Vorteilsbeiträge

4.1 Vorfinanzierung gem.§ 28 des Wasserreglementes

§ 5 Beiträge der Einwohnergemeinde (§ 38 WR)

5.1 Löschbeitrag	Fr. 2 000.--
5.2 Oeffentl. Brunnen	Fr. 1 000.--
5.3 Kanalisation	Fr. 500.--

§ 6 Verzugszins (§33 Abs. 2 WR)

Die Höhe des Verzugszinses auf nicht fristgerecht bezahlte Rechnungsbeträge entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

§ 7 Abzüge (§33 Abs. 3 WR)

Auf sämtliche einmaligen Beiträge und Gebühren wird für die Zahlungen die innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, ein Skonto gewährt. Die Höhe des Skontos entspricht demjenigen der Gemeindesteuer.

§ 8 Rückerstattung von geleisteten Meliorationsbeiträgen

Die Rückerstattungspflicht infolge Zweckentfremdung oder gewinnbringender Handänderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und Kantons.

Beschlossen von der Eiwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Brodbeck

B. Sägesser

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr..... vom
..... genehmigt.

Anhang 2

Technische Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten verbindlich sind.

	<u>Bereiche</u>	<u>Gültige Regelung</u>
§ 1	<u>Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
	- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW 1968 E 10
	- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6 d/f
	- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4 d/f
	- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
§ 2	<u>Private Anlagen</u>	
	- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1976 W 3 d
§ 3	<u>Ueberwachung</u>	
	- Richtlinien für die Ueberwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12